



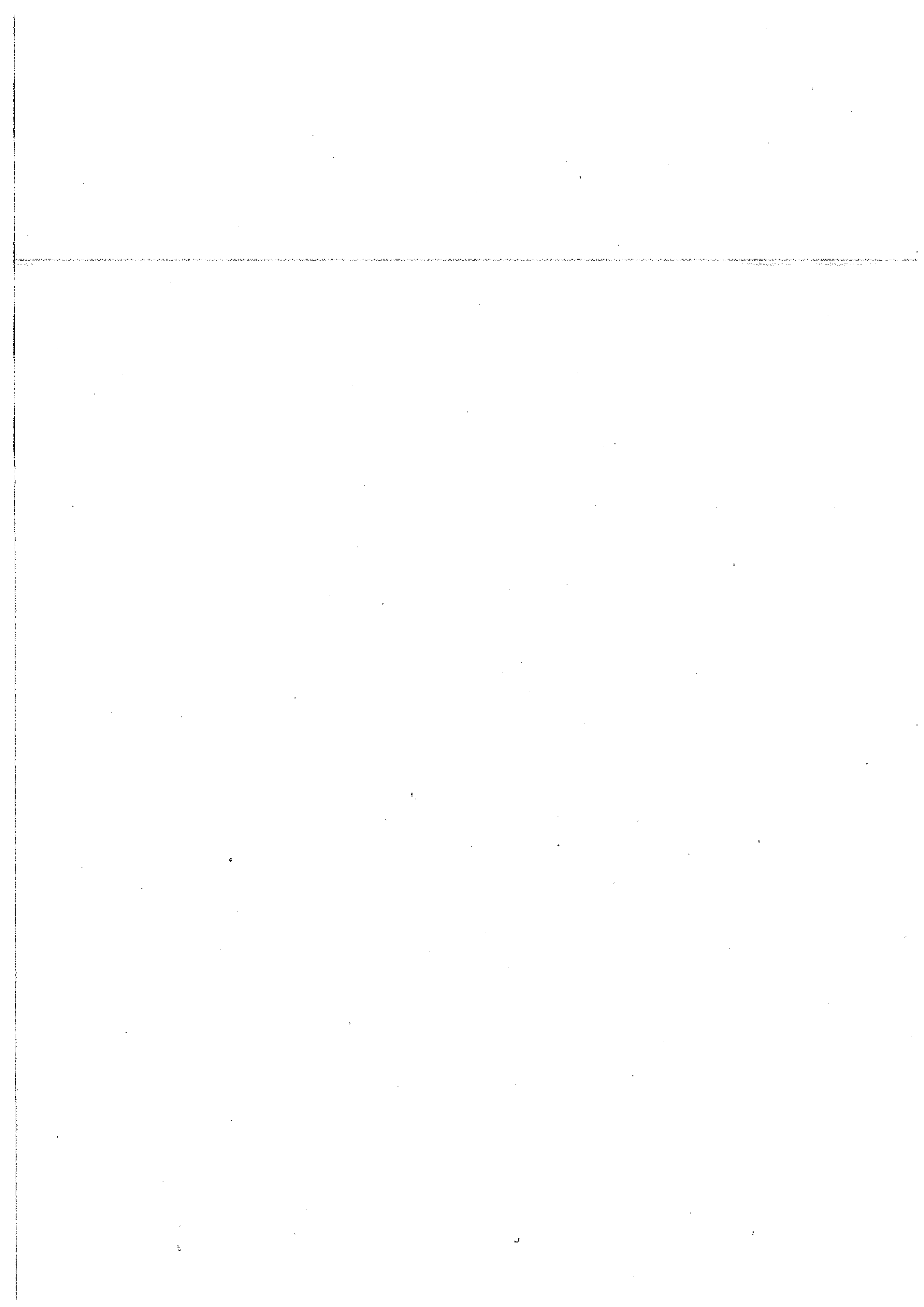
Planfeststellungsbeschluss

für die „Verbesserung des ökologischen Zustandes
der Dosse zwischen Alt Daber und Wittstock“

Potsdam, den 22.11.2018

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.- Nr.: OWB/3/018/10



Inhaltsverzeichnis	Seite
A Verfügender Teil	4
A.1 Feststellung des Planes	4
A.2 Planunterlagen	4
A.3 Miterteilung sonstiger behördlicher Entscheidungen	9
A.4 Nebenbestimmungen	9
B Begründung	14
B.1 Sachverhalt	14
B.2 Entscheidungsgründe	25
C Gesamtabwägung.....	46
D Kostenentscheidung.....	46
E Hinweise.....	46
F Rechtsgrundlagen.....	47
G Abkürzungsverzeichnis	49
H Rechtsbehelfsbelehrung.....	49
I Hinweis zur Auslegung des Planes	50

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung.....	7
Tabelle 2: Unterlagen zur Information	7
Tabelle 3: Deck- und Ergänzungsblätter	9
Tabelle 5: Beteiligte Träger öffentlicher Belange.....	17
Tabelle 6: Änderungen	18
Tabelle 7: Zusagen des Vorhabenträgers	24
Tabelle 8: Abkürzungsverzeichnis.....	49

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Planes

Der Plan für die „Verbesserung des ökologischen Zustandes der Dosse zwischen Wittstock und Alt Daber“ wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam – im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt – vertreten durch den

Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“
Gewerbegebiet Nord 27
16845 Neustadt (Dosse)

vom 23.10.2015

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses und den Deck- und Ergänzungsblättern ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

A.2 Planunterlagen

A.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Antrag auf Planfeststellung hat die nachfolgend aufgeführten Unterlagen umfasst.

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
Teil I			
01	Titelblatt	-	1 Seite
02	Erläuterungsbericht	-	107 Seite
03	Übersichtskarte	1:12.500	1 Blatt
04	Vermessungspläne Blatt 4.1 bis Blatt 4.4	1:2.500	4 Blatt

Planfeststellungsbeschluss für die Verbesserung des ökol. Zustandes der Dosse zwischen Wittstock und Alt Daber

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
05	Bestand Querprofile Blatt 5.1 Station 67+002.708 – Station 67+100.487 Blatt 5.2 Station 67+198.870 - Station 67+271.893 Blatt 5.3 Station 67+824.717 – Station 67+905.560 Blatt 5.4 Station 68+193.591 – Station 68+274.150 Blatt 5.5 Station 68+572.033 – Station 68+866.827 Blatt 5.6 Station 69+813.167 - Station 69+634.047 Blatt 5.7 Station 70+802.927 - Station 70+867.426	1:100 / 1:250 1:100 / 1:200 1:100 / 1:200 1:100 / 1:500 1:100 / 1:500 1:100 / 1:500 1:100 / 1:500	7 Blatt
06	Längsschnitt Bestand	1:100/ 1:2.500	3 Blatt
07	Maßnahmenkarten Blatt 7.1 66+600 bis 67+700 Blatt 7.2 67+700 bis 68+600 Blatt 7.3 68+600 bis 69+700 Blatt 7.4 69+700 bis 71+000 Blatt 7.5 71+000 bis 81+800	1:1.000 / 1:1.000 1:1.000 / 1:1.000 1:2.000 / 1:2.000 1:2.000 / 1:2.000 1:2.000 / 1:2.000	5 Blatt
08	Planung Querprofile	1:125 / 1.125	30 Blatt
09	Längsschnitt Planung	1:100 / 1:2500	3 Blatt
10	Bauwerkszeichnungen 10_01 Sohlgleiten 10_02 Hamco 10_03 Totholz ohne QP Einengung 10_04 Totholz mit QP Einengung 10_05 Profilaufweitung mit Aufhöhung	1:100 / 1:100	4 x 3 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt
11	Flurstückskarten Anlage 11.1 bis 11.5	1:1.000 / 1:1.000	5 Blatt
12	Flurstückstabelle (anonymisiert)		11 Blatt
13	Hydraulik 13.1. Berechnungsergebnisse Hec-Ras Bestand 13.2. Berechnungsergebnisse Hec-Ras Planung 13.3. Diagramme für die Wasserstands- u. Fließgeschwindigkeitsvergleich von Bestand und Planung 13.4 Vergleich von Planungsberechnungen nach HEC_RAS für Stauziel 62,90 m NHN und 62,80 m NHN am Wehr Wittstock		7 Seiten 32 Seiten 8 Seiten 30 Seiten

Planfeststellungsbeschluss für die Verbesserung des ökol. Zustandes der Dosse zwischen Wittstock und Alt Daber

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
14	Baugrund 14_1 Geologischer Bericht Ingenieurbüro Artt (Aufschlusslagepläne, Bohrprofile) 14_2 Auswertung der Bodenanalysen nach Baggergutrichtlinie 14_3 Geologischer Längsschnitt durch die Dosse 14_4 Baugrund Sohlgleiten		85 Seiten/Blätter 1 Blatt 1 Blatt 4 Blatt
15	Massenermittlung Altarme		1 Seite
17	Fotodokumentation		7 Seiten
Teil II Eingriff			
	Ökologischer Fachbeitrag einschließlich Eingriffsbewertung		101 Seiten
01	Übersichtskarte	1:12.500	1 Blatt
02	Gewässergütekartierung	1:12.000	1 Blatt
03	Biotope		5 Blatt
04	Fauna Anlage 4.1 bis 4.15		15 Blatt
05	Fotodokumentation		7 Seiten
06	Tabellarische Zusammenstellung Gewässerstrukturgütekartierung		1 Seite
07	Konflikte-Maßnahmenkarten Anlage 7.1 Anlage 7.2 Anlage 7.3 Anlage 7.4 Anlage 7.5	1:1.000 1:1.000 1:2.000 1:2.000 1:2.000	5 Blatt
08	Baumfällungen Anlage 8.1 Anlage 8.2 Anlage 8.3 Anlage 8.4		2 Seiten 4 Seiten 5 Seiten 3 Seiten

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
09	Faunistische Kurzgutachten		
	- Kurzgutachten zur Bedeutung von zur Fällung vorgesehenen Bäumen entlang der Dosse bei Wittstock im Bereich des Planungsabschnittes Altarm 4 für die lokale Fledermausfauna und den Eremiten		12 Seiten
	- Altarm 4 – zusätzliche faunistische Erfassungen 2014 Brutvögel, Fledermäuse, Eremit		18 Seiten
10	Maßnahmenblätter		16 Seiten
11	Ausgleich		5 Blatt
	Anlage 11.1 Ausgleichsmaßnahmen	1:1.000	
	Anlage 11.2 Ausgleichsmaßnahmen	1:1.000	
	Anlage 11.3 Ausgleichsmaßnahmen	1:2.000	
	Anlage 11.4 Ausgleichsmaßnahmen	1:2.000	
	Anlage 11.5 Ausgleichsmaßnahmen	1:2.000	
12	Tabellarische Zusammenstellung von Maßnahmen des Managementplans FFH-Gebiet „Dosse“		9 Seiten
Teil III Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)			
	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)		Seite 1- 43

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung

A.2.2 Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)

Die folgenden Unterlagen wurden zur Information beigefügt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
Anlage 16	Kostenberechnung		14 Seiten
Teil IV	UVP Einzelfallprüfung		9 Seiten

Tabelle 2: Unterlagen zur Information

A.2.3 Deckblätter (D), Ergänzungsblätter (E)

A.2.3.1 Die unter Abschnitt A 2.1 genannten Unterlagen werden mit den nachfolgenden Änderungen festgestellt.

Unterlage Nr.	Seite/ Blatt-Nr.	Bezeichnung (Inhalt)
Teil I		
02	117 Seiten	Erläuterungsbericht D
07	5 Blatt	Maßnahmenkarten Blatt 7.1DD 66+600 bis 67+700 Blatt 7.2D 67+700 bis 68+600 Blatt 7.3D 68+600 bis 69+700 Blatt 7.4D 69+700 bis 71+000 Blatt 7.5DD 71+000 bis 81+800
11	5 Blatt	Flurstückskarten Anlage 11.1DD und 11.5DD Anlage 11.2D bis 11.4D
11	5 Blatt	Bodendenkmalkarten Blatt 11.6E bis 11.10E
12	Seite 1DD bis 8DD	Anlage 12.1DD; Flurstückstabelle
Teil II Eingriff		
	106	Ökologischer Fachbeitrag einschließlich Eingriffsbewertung D
03	5 Blatt	Biotope Blatt 3.1D bis 3.5D
04	13 Blatt	Faunistische Erfassung 2012 Biber, Fischotter, Amphibien, Mollusken Anlage 4.1D bis 4.13D
07	4 Blatt	Konflikte-Maßnahmenkarten Anlage 7.1D (Maßstab 1:1.000) Anlage 7.2D (Maßstab 1:1.000) Anlage 7.3D (Maßstab 1:2.000) Anlage 7.4D (Maßstab 1:2.000)

Unterlage Nr.	Seite/ Blatt-Nr.	Bezeichnung (Inhalt)
10	19 Seiten	Maßnahmenblätter D Maßnahmenblatt 1 D Maßnahmenblatt 6 D Maßnahmenblatt 7 E Maßnahmenblatt 8 D Maßnahmenblatt 9 D Maßnahmenblätter 10 bis 15 DD
11	5 Blatt	Ausgleich Anlage 11.1DD und 11.5DD Anlage 11.2D bis 11.4D
13	9 Seiten	Anlage 13 E: Kurzgutachten Untersuchung von potenziellen Brutbäumen auf die Anwesenheit des Eremiten
Teil III Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)		
	45 Seiten	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) D

Tabelle 3: Deck- und Ergänzungsblätter

A.3 Miterteilung sonstiger behördlicher Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von drei Jahren ab dem angezeigten Baubeginn abzuschließen.

A.4.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme

A.4.3 Nachweis der Munitionsfreiheit

Vor Baubeginn ist die Ausführungsplanung mit dem Zentraldienst der Polizei, Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen, abzustimmen. Eine Bestätigung über die Munitionsfreiheit der für das Vorhaben

benötigten Flächen ist zusammen mit der Baubeginnanzeige (s. Nebenbestimmung A.4.4) bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen.

A.4.4 Information der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG anzuzeigen. Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

A.4.5 Verwertung bzw. Entsorgung des Bodens

Die Verwertung bzw. Entsorgung des Bodens (Baggersediment) ist mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin abzustimmen.

A.4.6 Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde

Im Bereich des Altarms 4, auf dem Flurstück 55/3 der Flur 10 in der Gemarkung Wittstock, befindet sich eine im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, registrierte, sanierte Ablagerung (Lietzenweg, 16909 Wittstock, ALKAT Registrierung: 0347680100). Vor Umsetzung der Baumaßnahmen auf dem betreffenden Grundstück ist die konkrete Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde in einem gemeinsamen Gesprächstermin abzustimmen.

A.4.7 Grundwasserabsenkung

Für die Erdarbeiten zur Herstellung der Altarmstrukturen sind Grundwasserabsenkungen erforderlich. Vor Beginn der Grundwasserabsenkung ist das Grundwasser am Standort der Entnahme durch ein zugelassenes Labor auf die Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur, Ammonium, Nitrat, Nitrit, Gesamtphosphor, Eisen, Mangan, BTEX, PAK und MKW untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Wasserbehörde umgehend und vor Baubeginn vorzulegen. Die Entnahme und die Einleitung des Grundwassers dürfen erst nach Vorlage der Ergebnisse der Grundwasseruntersuchung und nach Freigabe durch die untere Wasserbehörde erfolgen. Die Einleitpunkte des Grundwassers sind in Form der Lagekoordinaten des amtlichen Lagesystems des Landes Brandenburg vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Das gehobene Grundwasser ist vor der Einleitung über eine Absetzeinrichtung mechanisch zu reinigen. Die Grundwasserentnahmemengen sind für die gesamte Betriebszeit der Grundwasserabsenkungsanlage zu registrieren.

A.4.8 Bautagebuch

Der Vorhabenträger hat durch die örtliche Bauleitung während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind. Das Bautagebuch ist der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wöchentlich vorzulegen.

A.4.9 Baulärm

A.4.9.1 Beachtung AVV

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 vom 1. September 1970) einzuhalten.

A.4.10 Versorgungsleitungen

A.4.10.1 Antreffen von unbekanntem Leitungen bei Bauausführung

Sollten während der Bauarbeiten unbekanntes Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern beziehungsweise Instandsetzungspflichtigen wieder aufzunehmen.

A.4.11 Zutrittsrechte

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt, der oberen Naturschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

A.4.12 Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss

Nach Abschluss der Bautätigkeit ist die Baustelle gründlich zu beräumen, zu rekultivieren und der Ausgangszustand wieder herzustellen.

A.4.13 Bauabnahme

Das Vorhaben bedarf gemäß § 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG der Bauabnahme durch die obere Wasserbehörde. Zur Bauabnahme sind der Planfeststellungsbehörde Bestandspläne in 1-facher Ausfertigung auszuhändigen, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Datum, Unterschrift des Vorhabenträgers“ zu versehen sind.

A.4.14 Vermessung

Nach Beendigung der Bautätigkeit sind die Flächen, welche für das Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommen werden, durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu ermitteln.

A.4.15 Belehrungspflicht

Der Vorhabenträger hat die bauausführenden Firmen über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

A.4.16 Naturschutz

A.4.16.1 Abstimmung der Ausführungsplanung

Die Ausführungsplanung für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist mit dem Landesamt für Umwelt, Referat N1, abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

A.4.16.2 Dauerhafte Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Die dauerhafte Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist nachzuweisen. Hierzu ist der Genehmigungsbehörde 6 Monate nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses der Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger, ins Grundbuch mit folgendem Inhalt vorzuweisen:

„Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Ersatzbaumpflanzungen (beziehungsweise für die Ersatzmaßnahme A 7.1 Gehölzpflanzungen) entsprechend Maßnahmeblatt X (Landschaftspflegerischer Begleitplan der Antragsunterlagen) des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit der Registriernummer Reg.-Nr.:OWB/3/018/10 auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück (Ausübungsbereich) alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Erhaltung der vorhandenen Anpflanzungen gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.“

Nach der Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch ist der entsprechende Grundbuchauszug der Zulassungsbehörde vorzulegen.

A.4.16.3 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölzpflanzungen

Für alle Gehölzpflanzungen sind fachgerechte Pflanzungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Dazu ist

- eine **Fertigstellungspflege** nach DIN 18916 Punkt 6 durchzuführen. (Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung);
- eine **Entwicklungspflege** nach DIN 18919 Punkt 3.1 über drei Jahre durchzuführen (Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes) und
- eine **Unterhaltungspflege** nach DIN 18919 Punkt 3.2: (Erhaltung eines funktionsfähigen Zustandes auf Dauer).

A.4.17 Beginn und Vollzug der Erstaufforstung

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung (Umsetzung der Kompensationsmaßnahme A7.1 bis A7.4) sind dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57, 16845 Neustadt/Dosse, unverzüglich anzuzeigen.

A.4.18 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers

Die vom Vorhabenträger im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen (s. B.1.4) werden bestätigt. Sie sind Gegenstand dieser Planfeststellung und vom Vorhabenträger verbindlich einzuhalten.

A.4.19 Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Vorhaben dürfen die in der Flurstückstabelle aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus der Flurstückstabelle und dem Flurstückskarte ergibt, in Anspruch genommen werden.

A.4.20 Enteignung

Für die Durchführung des festgestellten Plans, der dem Gewässerausbau zum Wohl der Allgemeinheit dient, ist die Enteignung zulässig. Hiervon ausgenommen sind die bundes-, landes-, gemeinde und kircheneigenen Grundstücke. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, § 71 Sätze 1 und 2 WHG.

Die Planfeststellung führt selbst keine unmittelbaren privatrechtlichen Veränderungen herbei; sie lässt insbesondere die Eigentumslage und Verfügungsbefugnis über die für das Vorhaben benötigten Grundstücke unberührt.

Der Vollzug des festgestellten Plans steht daher grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass entgegenstehende dingliche Rechte gütlich oder im Enteignungsverfahren beseitigt werden.

A.4.21 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle unmittelbar von der Planung betroffenen Grundstücke (s. Unterlage Teil I, Anlage 12.1DD, Flurstückstabelle) von privaten Eigentümern und berechtigten Nutzern. Soweit durch die Planung Gewässerflurstücke oder als Gewässer bereits genutzte Flurstücksteile betroffen sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

A.4.22 Entscheidungen über Einwendungen

A.4.22.1 Zurückweisung von Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen des Vorhabenträger berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Hierzu wird im Einzelnen auf B.2.3 verwiesen.

A.4.23 Vorbehalt der Ergänzung

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Ergänzung dieser Entscheidung um die nachträgliche Aufnahme einer Nebenbestimmung vor. Die vom Vorhabenträger zu beauftragenden, bauvorbereitenden und baubegleitenden archäologischen Maßnahmen können zu der Kenntnis führen, dass zum Schutz der Bodendenkmale im Zuge der Umsetzung des Vorhabens und der Kompensationsmaßnahmen weitere denkmalenschutzfachliche Maßnahmen erforderlich werden.

A.4.24 Kostenentscheidung

Der Vorhabenträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens (VT) ist das Landesamt für Umwelt, vertreten durch den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“, Gewerbegebiet Nord 27, 16845 Neustadt (Dosse).

B.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Der Wasser- und Bodenverband beabsichtigt, an der Dosse zwischen Alt Daber und Wittstock vier Altarme anzuschließen und drei Gewässerstrecken mit struktur- und habitatverbessernden Maßnahmen zu aktivieren.

Altarmanschluss

Zwischen Alt Daber und Wittstock werden vier Altarme (Altarm 2, 3, 4 und 5, siehe Antragsunterlagen, Übersichtskarte in Anlage 3) an den Lauf der Dosse angeschlossen. Hierfür werden im Bereich der anzuschließenden Altarme Sohlgleiten errichtet. Die Sohlgleiten haben eine Kronenhöhe, die dem Mittelwasser (MW) entspricht. Dadurch erfolgt der Abfluss bis einschließlich dem mittleren Durchfluss (MQ) über die neutrassierten Altarme. Die Altarme verfügen über Längen zwischen 188 und 262 Metern. Die geplanten Aushubtiefen reichen von 1,50 m bis zu 2,00 m.

Der Altarm 2 befindet sich in Fließrichtung rechts der Dosse von Flusskilometer 68+266 bis 68+506,3. Der Altarm weist eine Gesamtlänge von 240,30 m bei einer geplanten Wasserspiegelbreite von etwa 8 - 10 m auf.

Der Altarm 3 befindet sich in Fließrichtung rechts der Dosse von Flusskilometer 67+481,80 bis 67+670,50. Für die Wasserspiegelbreite wurde in Abhängigkeit der ufernah stehenden Bäume 8,00 m gewählt. Der Altarm weist eine Gesamtlänge von 188,70 m auf.

Der Altarm 4 befindet sich in Fließrichtung links der Dosse von Flusskilometer 67+206 bis 67+467,40. Er schließt unmittelbar an den Altarm 3 an. Der Altarm weist eine Gesamtlänge von 261,40 m bei einer geplanten Wasserspiegelbreite von etwa 6 - 12 m auf.

Der Altarm 5 befindet sich in Fließrichtung rechts der Dosse von Flusskilometer 66+986,5 bis 67+196,3. Er schließt unmittelbar an den Altarm 4 an. Im Unterwasser befinden sich der Dosseteich und das Wehr Wittstock. Der Altarm 5 weist eine Gesamtlänge von 209,80 m bei einer geplanten Wasserspiegelbreite von etwa 6 - 8 m auf.

Strukturverbessernden Maßnahmen

Es ist vorgesehen, in drei Abschnitten eigendynamische Gewässerentwicklungsstrecken zu etablieren. In den Abschnitten 1 (km 67,700 – 68,150) und 2 (km 68,850 – 69,460) sind

Strukturverbesserungen durch den Einbau Totholz ohne die Reduzierung des Abflussquerschnittes der Dosse geplant. In einem dritten Abschnitt (km 70,630 – 71,752) erfolgt oberhalb der Roten Mühle die Verkleinerung der Fließfläche durch den Einbau von Totholzeinbau mit Reduzierung des Abflussquerschnittes.

Für die Maßnahme in den Abschnitten 1 und 2 werden 6 – 7 m lange Totholzstämme (Erle, Weide) in Fließrichtung hinter eine Pfahlreihe gelegt, die in die Sohle eingebracht werden. Die Totholzstämme werden zusätzlich zur Fixierung in der Böschung sowie als Aufschwemmsicherung mit Faschinenpfählen vernagelt. Weitere Strukturelemente sind in Form von Buschbündeln und Totholzbunnen aus Wurzeltellern geplant. (s. Kap. 7.4.2 des Erläuterungsberichts).

Im Abschnitt 3 werden die Totholzstämme in einem Winkel von 40 bis 45° zur Fließrichtung verlegt und durch vier eingerammte Holzpfähle im Gewässer gehalten.

Uferbepflanzung

Darüber hinaus sind in drei Abschnitten Uferbepflanzungen vorgesehen (68+850 – 69+460, 70+000 – 70+500, 70+630 – 71+750), auch am Altarm 2 (km 68+365 – 68+506). Die Bepflanzung erfolgt nach zwei verschiedenen Pflanzschemen. Das Pflanzschema a sieht eine dreireihige Bepflanzung aus Sträuchern und Bäumen vor, das Pflanzschema b sieht die Pflanzung einer Baumreihe an der Böschungsoberkante vor. Am Altarm 2 ist die Pflanzung von 3 getrennten, zweireihigen Baumreihen aus heimischen, gebietstypischen Auenwald-Arten vorgesehen.

B.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ hat mit Schreiben vom 23.10.2015 beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde - im Folgenden Planfeststellungsbehörde genannt - beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben „Verbesserung des ökologischen Zustandes der Dosse zwischen Alt Daber und Wittstock“ gemäß § 68 WHG festzustellen.

Die Planunterlagen lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 13. März 2017 bis 12. April 2017 in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Bauamt, Heiligegeiststraße 19-23, in 16909 Wittstock/Dosse zur Einsicht aus. Einwendungen konnten bei der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Bauamt, Heiligegeiststraße 19-23, in 16909 Wittstock/Dosse oder bei der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde, dem Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke bis zum 26. April 2017 vorgebracht werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG am 18. Februar 2017 in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine Zeitung“, Ausgabe Dosse-Kurier, ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich ist der Inhalt der Bekanntmachung im Internet veröffentlicht worden.

Die Bekanntmachung der Auslegung enthielt auch die nach § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG auf Veranlassung

der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes über die Planauslegung in der Stadt Wittstock/Dosse unterrichtet.

Gegenüber der Planung sind 2 Einwendungen erhoben worden.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sowie die in Brandenburg gemäß § 63 Abs.2 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereine – soweit ihr satzungsgemäßer Aufgabenbereich betroffen ist – sind am Verfahren beteiligt worden. Dies sind:

Träger öffentlicher Belange / Anerkannte Naturschutzvereine Versorgungsunternehmen	Stellungnahme vom
Landkreis / Gemeinde	
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	04.05.2017 25.01.2018
Stadt Wittstock/Dosse	
Fachbehörden	
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	31.03.2017
Landesamt für Bauen und Verkehr	04.04.2017
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	12.04.2017
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abteilung Denkmalpflege	
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abteilung Bodendenkmalpflege	27.03.2017 16.01.2018
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	31.03.2017
Landesbetrieb Forst Brandenburg	13.04.2017
Betriebszentrale	20.09.2018
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	23.03.2017
Landesamt für Umwelt, Referat W 13 (Wasserwirtschaft)	27.03.2017
Landesamt für Umwelt, Referat N1 (Naturschutz)	18.05.2017 10.10.2017 27.06.2018
Landesamt für Umwelt, Referat W22 (Bauprüfstelle)	16.08.2017 31.01.2018
Landesamt für Umwelt, Referat, W16	
Verbände	
Landesanglerverband Brandenburg e.V.	07.04.2017
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	07.04.2017 24.01.2018
Versorgungsunternehmen	
E.DIS AG Regionalbereich West Brandenburg	21.03.2017

Betrieb Verteilnetze Prignitz-Havelland	
Vodafone Kabel Deutschland GmbH:	06.04.2017
WAV Wittstock	07.04.2017
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	07.04.2017

Tabelle 5: Beteiligte Träger öffentlicher Belange

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten keine Forderungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Nach der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände ist der Plan in folgenden Punkten geändert beziehungsweise ergänzt worden und sind die hierdurch erstmalig oder stärker Berührten gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Abs. 8 am Verfahren beteiligt worden:

Änderung / Ergänzung	Deckblatt/ Ergänzungsblatt	Beteiligte	Stellungnahme/ Einwendung vom
Überarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen	Erläuterungsbericht D	Landkreis Ostprignitz- Ruppin	25.02.2018
		Stadt Wittstock/Dosse	-
	Maßnahmenkarten 7.1 D bis 7.5 D	BLDAM	16.01.2018
	Flurstückskarten Anlage 11.1D bis 11.5D	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	24.01.2018
	Bodendenkmalkarten Blatt 11.6E bis 11.10E	Landesanglerverband	-
	Flurstückstabelle D	LfU, Referat W13	15.01.2018
	Biotope Anlage 3.1D bis 3.5D	LfU, Referat N1	23.02.2018
	Faunistische Erfassung 2012 /Biber, Fischotter, Amphibien, Mollusken Anlage 4.1D bis 4.5D	LfU, Referat W22	31.01.2018
	Faunistische Erfassung 2012 /Brutvögel Anlage 4.6D bis 4.13 D		
Konflikte- Maßnahmenkarten Anlage 7.1D bis 7.4D			

Änderung / Ergänzung	Deckblatt/ Ergänzungsblatt	Beteiligte	Stellungnahme/ Einwendung vom
	Maßnahmenblätter Anlage 10D 18 Seiten		
	Ausgleich Anlage 11.1D bis 11.5D		
	Kurzgutachten Untersuchung von potenziellen Brutbäumen auf die Anwesenheit des Eremiten Anlage 13E		
	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)		

Tabelle 6: Änderungen

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenanhörung sowie die fristgemäß erhobenen Einwendungen privat Betroffener sind am 24.04.2018 im Landesamt für Umwelt, Haus 4, Raum 006, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, erörtert worden.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher i.S.v. § 73 Abs.6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung erfolgte am 14.04.2018 in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Ausgabe Dosse-Kurier.

Über den Erörterungstermin und sein Ergebnis ist gemäß § 73 Abs.6 Satz 6 i.V.m. § 68 Abs. 4 VwVfG eine Verhandlungsniederschrift gefertigt worden.

Den im Rahmen der Behördenanhörung beteiligten Stellen und den privat Betroffenen, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben, beziehungsweise Einwendungen erhoben haben, wurde der sie betreffende Teil der Verhandlungsniederschrift über den Erörterungstermin übersandt, soweit sie am Erörterungstermin teilgenommen haben.

Der Vorhabenträger hat die Planunterlagen den Festlegungen im Erörterungstermin entsprechend ergänzt. Nach Vervollständigung der erforderlichen Deck- und Ergänzungsblätter sind mit Schreiben vom 05.10.2018 die hierdurch erstmalig oder stärker Berührten gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Abs. 8 mit nachfolgenden Unterlagen am Verfahren beteiligt worden:

Änderung / Ergänzung	Deckblatt/ Ergänzungsblatt	Beteiligte	Stellungnahme/ Einwendung vom
Änderung /Ergänzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Teil II OEBF Eingriff	Maßnahmekarte Anlage 7.1 DD Anlage 7.5 DD	Privat Betroffene	Gebäude- und Wohnungsverwaltung (GWV) GmbH Wittstock, Stadt Wittstock/Dosse vom 22.10.2018
Teil I	Flurstückskarte Anlage 11.1 DD Flurstückstabelle 12.1 DD		

B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers

Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen der am Verfahren Beteiligten hat der VT mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen. Die Zusagen des VT sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Sie werden von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und sind als verbindlich anzusehen.

Stellungnahme / private Einwendungen	Gegenstand der Zusage	Zusagen des VT vom
Träger öffentlicher Belange		
LfU, W13	In Bereichen mit festgestellter PAK-Belastung (Altarm 5) ist sicher zu stellen, dass die Auskofferung des belasteten Materials vollständig erfolgt. Dieses Material ist schadlos zu entsorgen, ohne dass gegebenenfalls PAK-belastete Sickerwässer in das Fließgewässer gelangen.	Zusage vom 10.11.2017
Landkreis Ostprignitz- Ruppin Untere Denkmal- schutzbehörde vom 04.05.2017	Für den Bereich der <u>Bodendenkmale</u> sind, sofern diese durch Maßnahmen des Vorhabens berührt sein werden, <u>fachgerechte archäologische Dokumentationen</u> / Baubegleitungen durch geeignetes archäologisches Fachpersonal (i.d.R. Fachfirma) nach Maßgabe der Denkmalbehörde/n zu Lasten des Bauherrn (Vorhabenträger) sicherzustellen.	Zusage vom 10.11.2017
Landkreis Ostprignitz- Ruppin Untere Denkmal- schutzbehörde vom 04.05.2017	Für die ausgewiesenen <u>Bodendenkmalvermutungsflächen</u> sind, sofern diese durch Maßnahmen des Vorhabens berührt sein werden, <u>bauherrenseitig bauvorbereitend, archäologische Prospektionen</u> durch geeignetes Fachpersonal zu veranlassen und sicherzustellen.	Zusage vom 10.11.2017
Landkreis Ostprignitz- Ruppin	Baubegleitende und gegebenenfalls bauvorbereitende archäologische Maßnahmen sind nach Maßgabe eines mit	Zusage vom 10.11.2017

Stellungnahme / private Einwendungen	Gegenstand der Zusage	Zusagen des VT vom
Untere Denkmalschutzbehörde vom 04.05.2017	der Denkmalfachbehörde fachlich abgestimmten und durch die untere Denkmalschutzbehörde genehmigten Konzeptes durchzuführen. Dieses soll auf der Grundlage von präzisierenden "Fachlichen Anforderungen" an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation der Denkmalfachbehörde erarbeitet werden.	
Landkreis Ostprignitz-Ruppin Untere Denkmalschutzbehörde vom 04.05.2017	Mit der Leitung von archäologischen Maßnahmen ist ein namentlich zu benennendes archäologisches Fachpersonal (i.d.R. Fachfirma) zu beauftragen, dessen Beauftragung die Denkmalfachbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, ihre Zustimmung zu versagen, wenn das vorgeschlagene Fachpersonal nach fachbehördlicher Einschätzung nicht die Gewähr dafür bietet, dass die archäologischen Maßnahmen wissenschaftlich-methodisch und technisch sachgerecht durchgeführt werden. Maßgebend sind die „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung sowie präzisierende fachliche Anforderungen der Denkmalfachbehörde.	Zusage vom 10.11.2017
Landkreis Ostprignitz-Ruppin Untere Denkmalschutzbehörde vom 04.05.2017	Der Beginn von Baumaßnahmen / archäologischen Maßnahmen ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und gleichzeitig separat auch der Denkmalfachbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.	Zusage vom 10.11.2017
Landkreis Ostprignitz-Ruppin Untere Denkmalschutzbehörde vom 04.05.2017	Das beauftragte archäologische Fachpersonal (Fachfirma) ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und gleichzeitig separat auch der Denkmalfachbehörde spätestens mit der Anzeige des Baubeginns namentlich zu benennen.	Zusage vom 10.11.2017
Landkreis Ostprignitz-Ruppin Untere Denkmalschutzbehörde vom 04.05.2017	Der Abschluss der Baumaßnahmen / der archäologischen Maßnahmen ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und gleichzeitig separat auch der Denkmalfachbehörde umgehend schriftlich anzuzeigen. Von archäologischen Maßnahmen und ihren Ergebnissen ist auf der Grundlage von präzisierenden „Fachlichen Anforderungen“ und der gültigen „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde ein Grabungskurzbericht zu fertigen und der	Zusage vom 10.11.2017

Stellungnahme / private Einwendungen	Gegenstand der Zusage	Zusagen des VT vom
	Denkmalfachbehörde bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Feldarbeiten zu übergeben.	
Landkreis Ostprignitz-Ruppin Untere Denkmalschutzbehörde vom 04.05.2017	Von archäologischen Maßnahmen und ihren Ergebnissen ist auf der Grundlage von präzisierenden „Fachlichen Anforderungen“ und der gültigen „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde eine Gesamtdokumentation in Form von Grabungstagebüchern, Befundbeschreibungen, maßstabgerechten Plänen und Vermessungsunterlagen sowie von Fotografien anzufertigen. Der Dokumentation sind ein zusammenfassender Abschlussbericht, eine publikations-reife Zusammenfassung, ein Gesamtplan und sämtliche Originalunterlagen beizufügen und der Denkmalfachbehörde bis spätestens 12 Monate nach Beendigung der Feldarbeiten zu übergeben.	Zusage vom 10.11.2017
Landkreis Ostprignitz-Ruppin Untere Denkmalschutzbehörde vom 04.05.2017	Die bei der archäologischen Maßnahme entdeckten beweglichen Bodendenkmale (Funde) sind auf der Grundlage von präzisierenden „Fachlichen Anforderungen“ und der gültigen „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde zu reinigen, zu verzetteln, zu erfassen, zu beschriften und spätestens mit der Gesamtdokumentation der Denkmalfachbehörde zu übergeben. Sie gehen unter den Voraussetzungen des § 12 Abs.1 BbgDSchG in das Eigentum des Landes Brandenburg über.	Zusage vom 10.11.2017
Landkreis Ostprignitz-Ruppin Untere Denkmalschutzbehörde vom 04.05.2017	Mit Fertigstellung und Übergabe an die Denkmalfachbehörde sind Grabungskurzbericht/e sowie wesentliche Teile der Abschlussdokumentation (mindestens zusammenfassender Abschlussbericht und Gesamtplan) auch der unteren Denkmalschutzbehörde in Kopie zu übergeben (in geeigneter digitaler Form - z.B. pdf, CD/DVD; gegebenenfalls auch Papierausdruck – bei mehr als 10 Seiten Bericht).	Zusage vom 10.11.2017
Landkreis Ostprignitz-Ruppin Unteren Bodenschutzbehörde vom 04.05.2017	Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z.B.: durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder anderen Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand) sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen	Zusage vom 10.11.2017

Stellungnahme / private Einwendungen	Gegenstand der Zusage	Zusagen des VT vom
	und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu informieren (Tel.: 03391/688-6704 oder 6752). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.	
Landkreis Ostprignitz-Ruppin Unteren Bodenschutzbehörde vom 04.05.2017	Sollte es zu einem Bodenaushub kommen, sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und für den Wiedereinbau beziehungsweise die Herstellung von Vegetationsflächen wieder zu verwenden.	Zusage vom 10.11.2017
Landkreis Ostprignitz-Ruppin Unteren Bodenschutzbehörde vom 04.05.2017	Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge sind zu vermeiden	Zusage vom 10.11.2017
Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 13.04.2017	Der Beginn und das Bauende sind der Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57 in 16845 Neustadt (Dosse), (Tel. 033970 / 50443, Fax 033970 / 504858, E-Mail: Obf.Neustadt@LFB.Brandenburg.de) anzuzeigen	Zusage vom 10.11.2017
Wasser- und Abwasserverband Wittstock vom 07.04.2017	Neben der Dosse-Brücke am Vorstadtweg ist die Dükering der Leitung im Zuge der Baumaßnahme neu herzustellen. Die Kosten für die Planung und Umverlegung sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Die Ausführungsplanung wird diesbezüglich schnellstmöglich benötigt. Der Wasser- und Abwasserverband Wittstock erbittet zwecks weiterer Abstimmungen sich mit ihm in Verbindung zu setzen.	Zusage vom 10.11.2017
Wasser- und Abwasserverband Wittstock vom 07.04.2017	Mit Ausführung der Maßnahme fordert der Wasser- und Abwasserverband Wittstock, dass in den unmittelbaren Kreuzungsbereichen in Handschachtung gearbeitet wird. Des Weiteren ist es notwendig, die Sicherheitsabstände entsprechend DIN EN 805 einzuhalten. Die frostsichere Tiefenlage der Leitungen des Abwasserverbandes muss gewahrt bleiben und die vorhandene Erdüberdeckung darf nicht dauerhaft verringert werden.	Zusage vom 10.11.2017

Stellungnahme / private Einwendungen	Gegenstand der Zusage	Zusagen des VT vom
E.DIS AG vom 21.03.2017	Im Bereich um den Altarm 3 (Vorstadtweg) sind Anlagen der E.DIS AG betroffen. Der Anlagenbestand ist bei der konkreten Planung zu berücksichtigen. Sollten Sicherungs- beziehungsweise Umverlegungsmaßnahmen notwendig werden, müssen diese mindestens 3 Wochen vor Baubeginn angezeigt werden.	Zusage vom 10.11.2017
Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 06.04.2017	<p>Das Firma Vodafone Kabel Deutschland GmbH weist darauf hin, dass die Telekommunikationsanlagen der Firma bei der Bauausführung zu schützen beziehungsweise zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen das Unternehmen mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag an PL_NE3_Hannover@kabeldeutschland.de, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Das Unternehmen weist ebenfalls darauf hin, dass dem Unternehmen gegebenenfalls (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	Zusage vom 10.11.2017
Deutsche Telekom vom 07.04.2017	Sollte sich bei den Bauarbeiten herausstellen, dass Umverlegungen von Telekommunikationslinien der Telekom notwendig werden, benötigt die Telekom aus rechtlichen Gründen eine schriftliche Aufforderung vom Träger der Wegebauast „Zur Umverlegung der TK-Linien aus verkehrsrechtlichen Gründen, zwecks Schaffung von Baufreiheit“.	Zusage vom 10.11.2017
Deutsche Telekom vom 07.04.2017	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.	Zusage vom 10.11.2017
Deutsche Telekom vom 07.04.2017	Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und	Zusage vom 10.11.2017

Stellungnahme / private Einwendungen	Gegenstand der Zusage	Zusagen des VT.vom
	<p>gegebenenfalls mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom durch die Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>PTI 31 – Planauskunft Postfach 4202 49032 Osnabrück oder per E-Mail „Planauskunft.Nordost@telekom.de“ informieren und in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. Die Bauausführenden haben immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ zu beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden. Als Ansprechpartner Deutsche Telekom Technik GmbH zur Planung und Baubegleitung steht Herr H. Kehnscherper (Tel.-Nr.: 030/8353-79024) zur Verfügung.</p>	

Tabelle 7: Zusagen des Vorhabenträgers

Die o.g. Zusagen des VT werden von der Planfeststellungsbehörde bestätigt (s. A.4.18) und sind als verbindlich anzusehen.

B.2 Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Entscheidungen.

B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg und § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG.

B.2.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung.

Gewässerausbau ist nach § 67 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Mit dem Anschluss von vier Altarmen an den Dosselauf, den strukturverbessernden Maßnahmen und den vorgesehenen Uferbepflanzungen ist eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers, der Dosse, verbunden. Dies hat umfangreiche Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt des Gewässers und stellt eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers im Sinne des § 67 WHG dar.

B.2.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung

Das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde ist gemäß § 1 Nr. 1 WaZV i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren, welche einen Gewässerausbau zum Gegenstand haben.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Nach § 17 Abs.1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde auch die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.

B.2.1.4 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

B.2.1.5 Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände

Die unter Kapitel B.1.3 benannten, im Land Brandenburg nach § 63 BNatSchG i.V.m § 36 BbgNatSchAG anerkannten Naturschutzvereine sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden.

B.2.1.6 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das genehmigte Vorhaben besteht im Ergebnis der nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in Verbindung mit der Anlage 1, Nr. 13.18.1, vorzunehmenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Dies hat die Zulassungsbehörde nach Beginn des Verfahrens festgestellt und im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 50 vom 13. Dezember 2017) bekannt gemacht.

Mit der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (22. Erhaltungszielverordnung vom 9. Juli 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 44]) erfolgt für die „Dosse“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung die rechtsverbindlich Festsetzung der Erhaltungsziele für die dort vorkommenden Arten und Lebensraumtypen und der Gebietsabgrenzung (s. Kap. B.2.2.6.1 Natura2000). Die damit verbundenen Änderungen führen zu keinen anderen Ergebnissen im Hinblick auf die Verträglichkeit des Vorhabens. Vor diesem Hintergrund wurde von einer Überprüfung der UVP-Vorprüfung und einer erneuten Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung für das Vorhaben abgesehen.

B.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote, und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

B.2.2.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Bewirtschaftungsziele aus § 27 WHG.

Die Dosse ist Teil der Flussgebietseinheit Elbe. Das aktualisierte „Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG beziehungsweise Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021“ (Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe, 2015) sieht für den in Rede stehenden Abschnitt der Dosse (DE_RW_DEBB5892_203) die folgenden Maßnahmetypen vor:

70 - Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung

- 72 - Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer oder Sohlgestaltung
- 73 - Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich
- 75 - Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)
- 79 - Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung

Mit dem vorliegend geplanten Vorhaben zur Verbesserung der ökologischen Zustandes der Dosse zwischen Wittstock und Alt Daber sind die im Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe ermittelten Maßnahmentypen konkretisiert worden. Darüber hinaus dienen die geplanten Maßnahmen mit der Verbesserung der Lebensraumstrukturen auch naturschutzfachlichen Zielen, insbesondere den Zielen des FFH-Gebietes „Dosse“.

B.2.2.2 Planungsvarianten

Variante 1: Strukturverbesserung durch Querschnittseinengung

Durch den Einbau von Totholz und Buschbündel und die damit verbundene Querschnittseinengung war in mehreren Teilabschnitten eine Dynamisierung der Fließgeschwindigkeit der Dosse vorgesehen. Da die Hochwasserneutralität im Stadtbereich nicht mehr gewährleistet werden konnte, ist diese Variante in der weiteren Planung ausgeschieden.

Variante 2: Strukturverbesserung durch Querschnittseinengung und Anschluss der Altarme 1, 2 und 3

Die Variante 2 sah wie die Variante 1 die Querschnittseinengung durch den abschnittswisen Einbau von Totholz und Buschbündel vor. Parallel sollten die Altarme 1, 2, und 3 wieder an den natürlichen Lauf der Dosse angeschlossen werden. Im Ergebnis näherer Untersuchungen wäre für den Bereich Rote Mühle die Hochwasserneutralität nicht mehr gegeben.

Variante 3: Strukturverbesserung durch intensive Querschnittseinengung und Anschluss der Altarme 1, 2, 3, 4 und 5

Die Variante 3 entspricht der Variante 2 ergänzt um den Anschluss der Altarme 4 und 5. Im Zuge der durchgeführten hydraulischen Modellierungen zeigte sich, dass insbesondere der Wasserspiegel im Bereich Rote Mühle und Gröper Gärten bis zu 13 cm über den Wasserstand im Ist-Zustand anstieg.

Variante 4: Strukturverbesserung durch verglichen mit Variante 3 reduzierter Querschnittseinengung und Anschluss der Altarme 1, 2, 3, 4 und 5

Die Variante 4 beinhaltet die Dynamisierung der Fließgeschwindigkeit mittels Verkleinerung der Fließfläche nur noch für einen Abschnitt (km 71,35 – 72,30) und den Anschluss der fünf Altarme entsprechend Variante 3.

Gegenüber dem Ist-Zustand würde eine deutliche Absenkung der Wasserspiegellagen im Stadtgebiet erzielt. Bei HQ100 käme es allerdings im Gebiet Rote Mühle und Gröper Gärten weiterhin zu Wasserständen, die die Kellertiefen in einzelnen Fällen überschreiten. Auch bei Mittelwasserstand läge der Wasserspiegel der Dosse deutlich über der Kellertiefe.

Variante 5: Maßnahmen wie Variante 4 aber ohne Altarm 1

Die Variante 5 beinhaltet Maßnahmen zur Dynamisierung der Fließgeschwindigkeit mittels Verkleinerung der Fließfläche von km 70,63 bis 70,80 und 70,90 bis 71,75. In den Abschnitten km 67,80 bis 68,15 und km 68,85 bis 69,46 erfolgt der Einbau von Totholz mit Aufweitung des Querprofils. Die Altarme 2 bis 5 werden in den Verlauf der Dosse eingebunden, auf den Anschluss des Altarms 1 wird verzichtet, da die Dosse in diesem Bereich bereits über eine gute Strukturgüte verfügt.

Variante 6: Maßnahmen der Variante 5 sowie Verengung des Altarms 4

Variante 6 entspricht in den Grundsätzen der Variante 5. Zur Minimierung von baubedingten Baumfällung wurde geprüft, ob die Gewässerbreite des Altarms 4 reduziert werden kann. Die hydraulische Modellierung ergab, dass bei einer Reduzierung der Fließfläche im Bereich des Altarms die Hochwasserneutralität für diesen Planungsabschnitt nicht mehr gewährleistet ist. Die Variante 6 wurde nicht weiter verfolgt.

Variante 7: Maßnahmen der Variante 5 und Einbau einer Flachwasserstrecke

Variante 7 entspricht in den Grundsätzen der Variante 5. Hinzu kommt hier die Aufweitung und Abflachung der Dosse im Abschnitt km 67+900 – 68+000.

Nach Abwägung der sieben Varianten hat der Vorhabenträger festgestellt, dass die Variante 7 zu einer deutlichen Aufwertung des hydromorphologischen Zustandes der Dosse führt und dabei gleichzeitig auch hochwasserneutral umzusetzen ist. Es kommt in besonderem Maße zur Verbesserung der Biotopfunktion der Dosse und damit zur Rückführung der hydrologischen Rahmenbedingungen auf die ursprünglichen, beziehungsweise zumindest naturnahen Verhältnisse. Die in den Entwicklungszielen genannten Ansprüche werden auf nahezu der gesamten Gewässerlänge erreicht. Nicht zuletzt führt der Wiederanschluss der vier Altarme auch zur Aufwertung des Landschaftsbildes. Die Variante 7 ist somit die Vorzugsvariante des Vorhabenträgers.

B.2.2.3 Abwägung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 95 Satz 1 BbgWG, s.Kap. B.2.2.1 Planrechtfertigung) unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, ergibt sich vorliegend

mangels gesetzlicher Positivierung zwar nicht aus § 68 WHG, folgt jedoch aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein.

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 3, 70 i.V.m. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG sowie die §§ 92 und 96 Abs. 2 BbgWG und die §§ 74 und 76 VwVfG.

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Vorzugswürdigkeit des einen und damit notwendigerweise die Zurücksetzung eines anderen entscheidet und damit zugleich in der Wahl von Planungsalternativen die eine gegenüber der anderen bevorzugt. Innerhalb dieses Rahmens ist nämlich das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange eine geradezu elementare planerische EntschlieÙung; das setzt allerdings voraus, dass sich im Abwägungsprozess sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe ergeben, die es rechtfertigen, dem einen Belang den Vorzug vor dem anderen einzuräumen.

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken.

B.2.2.4 Bestimmungen der § 67 WHG, § 89 BbgWG

Nach § 67 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhaltefläche erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Das Vorhaben berücksichtigt die Planungsleitlinien des § 67 WHG.

Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Der Plan wird diesen Anforderungen gerecht.

B.2.2.5 Abwägung der öffentlichen Belange

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind. Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

B.2.2.5.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat mit Stellungnahmen vom 31.03.2017 mitgeteilt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens aufgrund fehlender überörtlicher Bedeutung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

B.2.2.5.2 Städtebauliche und kommunale Belange

Mit Schreiben vom 22.10.2018 hat die Stadt Wittstock/Dosse im Rahmen der Nachbeteiligung auf den zwischenzeitlich hergestellten „Dosse-Uferweg“ hingewiesen und gefordert, die Ausführungsplanung für das vorliegende Vorhaben zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Dosse mit der Stadt Wittstock/Dosse abzustimmen. Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 5.11.2018 mitgeteilt, dass der „Dosse-Uferweg“ der Stadt Wittstock der Umsetzung des geplanten Vorhabens zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Dosse nicht entgegensteht.

Im Flächennutzungsplan (Bekanntmachung 2012) ist das Vorhabengebiet als siedlungsnaher Erholungsraum dargestellt. Das geplante Vorhaben ist mit dieser Festsetzung vereinbar.

B.2.2.5.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Grundsätze des Gewässerausbau

Gemäß § 89 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm oder im Bewirtschaftungsplan an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen genügen. Das Vorhaben erfüllt diese Vorgaben (s. Ausführungen im Kap. B.2.2.1).

Das Landesamt für Umwelt, Referat W 13, hat mit Stellungnahme vom 27.03.2017 dargelegt, dass trotz örtlich und zeitlich begrenzter Auswirkungen des Vorhabens keine nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Verschlechterung des ökologischen Zustandes) auf die Oberflächengewässerkörper zu erwarten sind. Die Maßnahmen des Vorhabens stehen auch der Bewirtschaftungsplanung nicht entgegen, das Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG wird eingehalten.

Einfluss der Altarmanschlüsse auf die bestehende Bebauung:

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist vorgetragen worden, dass durch den Anschluss der Altarme eine Vernässung angrenzender Grundstücke zu befürchten sei (s. Kapitel B.2.3.2 Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen).

Der VT hat hierzu ausgeführt, dass sich nach Durchführungen des Vorhabens entsprechend den Ergebnissen der Modellierung keine höheren Wasserstände ergeben. Das Vorhaben sei hochwasserneutral. Das Retentionsvermögen des Talraums werde durch das Vorhaben nicht verändert und stehe bei Hochwasser weiterhin zur Verfügung.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Im Vorfeld der Planung hat der Vorhabenträger mit Hilfe einer Modellierung Wasserspiegellagenberechnungen durchgeführt. Für die der Planung zugrunde liegende Variante wurde in die Modellierung ein Absenken des Stauziels auf 62,90 mNHN am Wehr Wittstock berücksichtigt. Entsprechend den Ergebnissen der Modellierung führt das Vorhaben bei Mittelwasser (MQ) mit Ausnahme des Planungsabschnittes km 71+707,90 bis km 71+478,03 zu einer deutlichen Absenkung der Wasserspiegellagen (s. Erläuterungsbericht, Abbildung 36: Vergleich der Wasserstände für Ist- und Planungszustand bei MQ), bei Hochwasser (HQ 100) bleiben die Wasserstände mit Ausnahme des

o.g. Planungsabschnittes gleich oder sind bis 3 cm geringer (s. Erläuterungsbericht Abbildung 38: Vergleich der Wasserstände für Ist- und Planungszustand bei HQ100), d.h. im Stadtgebiet von Wittstock kommt es demzufolge durch das Vorhaben zu keiner Erhöhung der Wasserspiegel gegenüber der Bestandssituation. Für den Abschnitt vom Wehr Wittstock bis einschließlich der Brücke im Zuge des Weges „Rote Mühle“ (L14) ist bei einem Hochwasserereignis mit Hochwasser HQ100 die Hochwasserneutralität gegeben. Im Oberwasser der Brücke bis Alt-Daber ist bei einem HQ100 mit einem Anstieg des Wasserstands um etwa. 4 cm zu rechnen. Da in diesem Abschnitt keine Siedlungsflächen unmittelbar an die Dosse angrenzen, ist dies zu vernachlässigen. Eine Vernässung der an die Altarme angrenzenden Grundstücke durch höhere Wasserspiegellagen kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Eine Vernässung der Grundstücke durch Grundwasser ist ebenfalls nicht zu erwarten, da sich durch die Verlegung des Abflussprofils der Dosse in den Altarm die Vorflutsituation an den angrenzenden Grundstücken verbessert.

Belastung mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (Altarm 5)

Das Landesamt für Umwelt, Referat W13, forderte vom Vorhabenträger sicherzustellen, dass in Bereichen mit festgestellter Belastung mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) im Bereich des Altarm 5 die Auskoffnung des belasteten Materials vollständig erfolgt und das Material schadlos entsorgt wird, ohne dass gegebenenfalls PAK-belastete Sickerwässer in das Fließgewässer gelangen. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt (s. Tabelle 7: Zusagen des Vorhabenträgers).

Stauziel am Wehr Wittstock

Im Vorfeld der Planung wurde eine Beschränkung des Stauzieles am Wehr Wittstock auf 62,90 m NHN beschlossen. Das Stauziel liegt zurzeit bei 63,10 m NHN. Diese Stauhöhe ist nicht mehr erforderlich. Den hydraulischen Modellierungen für das Vorhaben liegt die geplante Stauhöhe zugrunde. Die wasserrechtliche Erlaubnis mit der Reg.Nr.: WV-D-Wb-24 vom 21.12.2006 muss demzufolge angepasst werden. Die Absenkung des Stauzieles am Wehr Wittstock stellt eine notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs.1 VwVfG dar. Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 21.12.2006 erfolgt daher durch die Planfeststellungsbehörde. Sie wird mit einem separaten Bescheid zeitgleich mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erlassen.

B.2.2.6 Naturschutz und Landschaftspflege

B.2.2.6.1 Natura 2000

Der zur Renaturierung vorgesehene Abschnitt der Dosse ist Teil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die mit dem vorliegenden Vorhaben zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Dosse zwischen Wittstock und Alt Daber vorgesehenen Einzelmaßnahmen, die auf einer der

konzeptionellen Voruntersuchung beruhen, wurden mit den Maßnahmen des FFH-Managementplans für das Gebiet „Dosse“ (Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg - Managementplan für das Gebiet „Dosse“, November 2013) abgestimmt. Diese Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und der gewässerökologischen Situation der oberen Dosse/Glinze (s. Tabelle 7 des Managementplans) stehen in ihrer Wirkung nicht den Zielen der FFH-Managementplans entgegen. Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf es daher für diese Maßnahmen nicht.

Die darüber hinaus beantragten Maßnahmen, der Einbau von Totholz (ohne Querschnittsverengung) 1 – 5 km 67+ 700 bis 67 + 880, die Uferbepflanzung rechts am Altarm 2 (km 68 + 365 bis 68 + 506,3) und die Uferbepflanzung rechts (km 70 + 630 bis 71 + 750) entsprechen den Vorgaben des Managementplans für die jeweiligen Abschnitte und sind somit im Sinne des Managementplans. Sie sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auszulösen.

Die Errichtung temporärer Überfahrten zur Querung der Dosse im Bereich der Altarmanschlusses 3, 4, und 5 berühren entsprechend der Konflikte / Maßnahmenkarte (s. Antragsunterlage Anlage 7.1 und Anlage 3.1D) keine für das FFH-Gebiet Dosse benannten maßgeblichen Lebensraumtypen. Dies betrifft auch die baubedingten Baustraßen und Lagerflächen. Die temporäre Überfahrt am Altarm 2 (Konflikt K 2.13) berührt den Lebensraumtyp 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*). In der temporären Überfahrt werden drei Stahlrohre DN 1.000 mit einer Länge von jeweils 10 m verlegt und mit 0,50 m Natursteinschotter 0/45 mm überschüttet. Da die Durchlässe nur vorübergehend benötigt werden, (nach Aussagen des VT voraussichtlich 10 bis 12 Wochen) und die in Anspruch genommenen Flächen anschließend vollständig rekultiviert werden, sind relevante Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps nicht zu erwarten.

Von den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Arten konnten im Plangebiet die beiden Fischarten Bitterling und Bachneunauge nachgewiesen werden. Die temporären Überfahrten haben keinen relevanten Einfluss auf diese Arten, da die Überfahrten nur für einen sehr begrenzten Zeitraum erreicht werden und für die Fische keine Hindernisse darstellen.

Mit der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (22. Erhaltungszielverordnung vom 9. Juli 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 44]) erfolgt die rechtsverbindliche Festsetzung der Gebietsabgrenzung und der Erhaltungsziele für „Dosse“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. In der Anlage 2 der Verordnung sind die für die Erhaltungsziele des Gebiets relevanten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse benannt. Die damit einhergehenden Änderungen der für die Erhaltungsziele der Dosse maßgeblichen Bestandteile (im Vergleich zum Standard-Datenbogen, der Grundlage der Planunterlagen war) führen entsprechend den Informationen der Planunterlagen zu keinen anderen Ergebnissen im Hinblick auf die Verträglichkeit des Vorhabens. Die zusätzlich benannten Lebensraumtypen sind in der Planung bereits berücksichtigt worden und für die ergänzend benannte Fischart können relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

B.2.2.6.2 Eingriffsregelung der §§ 14 ff.. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch die im ökologischen Fachbeitrag vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13, 15 BNatSchG zulässig.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Teil II - ökologischer Fachbeitrag einschließlich Eingriffsbewertung-.

Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff.. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit einem Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Für das geplante Vorhaben erfolgt die anlagenbedingte Umwandlung von Schilf und Seggenröhricht in ein Fließgewässerbiotop sowie Umwandlung von Flächen eines Stillgewässers (Altarm) in ein Fließgewässer (neuer Dosselauf). Darüber hinaus sind temporäre Beeinträchtigungen der Fauna, wie der bauchigen Windelschnecke, nicht auszuschließen.

Das Vorhaben unterfällt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff darf gemäß den § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die fachrechtliche Zulassungsentscheidung wird durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, welche einen eigenen Versagungsgrund darstellt, ergänzt. Im Rahmen einer Planfeststellung, die ihrerseits eine planerische Abwägung erfordert, ist die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eigenständig neben der sonstigen Planabwägung durchzuführen. Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, so dass der Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzpflicht uneingeschränkt nachzukommen ist.

Beschreibung des Plangebietes

Der Planungsraum befindet sich zwischen Alt-Daber und Wittstock und reicht von Dosse km 66,6 bis km 71,6. Der Gewässerverlauf zwischen dem Wehr Wittstock im Stadtgebiet und der Straßenbrücke Rote Mühle ist hier stark begradigt, z. T. mit steil abfallenden Ufern. Ab der Straßenbrücke „Rote Mühle“ weist die Dosse eine größere Naturnähe auf. Die Niederung ist geprägt von Grünland. In den Wintermonaten sind diese Flächen teilweise überschwemmt. Aufgrund der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit werden die Grünlandflächen extensiv genutzt.

Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffes selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als "unvermeidbar" hin.

Als wirksame Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung sieht der VT die folgende Schutzmaßnahme vor (s. Kap. 8.4 des Ökologischen Fachbeitrags einschließlich Eingriffsverwertung):

- V/M 1 bau- und anlagebedingter Schutz von Biberbauten.
- V/M 2 baubedingter Schutz des Edelkrebsvorkommens / Vorkommen von Großmuscheln
- V/M 3 baubedingter Schutz von Biotop- und FFH-Lebensraumtypen
- V/M 4 baubedingter Schutz von Habitatflächen der Bauchigen Windelschnecke
- V/M 5 baubedingte Auflagen für die temporäre Bodenüberdeckungen von Schilfröhricht im Bereich Altarm 2 (Zwischenlagerfläche Aushub)
- V/M 6 baubedingte Auflagen bei den Altarmanschlüssen 2, 3, 4 und 5
- V/M 7 Einsatz Ökologische Baubegleitung
- V/M 8 Bauzeitenregelung
Sämtliche Bautätigkeiten sind nur außerhalb der Vegetations- und Brutzeit im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres zulässig

Die festgestellte Planung wird unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Zusagen des VT sowie den erlassenen Nebenbestimmungen dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren, gerecht.

Beschreibung der Eingriffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist trotz der vom Vorhabenträger geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und seinen Zusagen im Planfeststellungsverfahren mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

- Anlagenbedingte Umwandlung von Schilfflächen in Fließgewässerbiotop
- Anlagenbedingte Umwandlung von Seggenröhrichten in Fließgewässerbiotop
- anlagen- /betriebsbedingte Umwandlung von Flächen eines Stillgewässers (Altarm) in ein Fließgewässer (neuer Dosselauf)
- anlagenbedingte Beeinträchtigung eines Vorkommens der Bauchigen Windelschnecke durch die Anlage des neuen Dosselaufes
- anlagen- / betriebsbedingte Umwandlung von nitrophilen Hochstaudenfluren / Brennnessel-Schwarzerlenwald in ein Fließgewässer
- anlagen-/ betriebsbedingte Umwandlung von Flächen eines Stillgewässers (Tümpel) in ein Fließgewässer

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der VT als Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen hat der Vorhabenträger folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen (s. Antragsunterlagen, Teil II, Anlage 10, Maßnahmenblätter):

- A 1 Umsetzen von Schilfröhricht
- A 2 Wiederherstellung eines intakten Fluss- / Auensystems
- A 3 Entwicklung von Kleingewässern im jetzigen Dosselauf
- A 4 / A 5 Umsetzen von Teilvorkommen der Bauchigen Windelschnecke durch Versetzen der Röhrichtvegetation einschließlich der Rhizome – Altarme 2 und 4.
- A6 Rückbau eines Hundezwingers
- A 7.1-A7.4 Pflanzung eines Schwarzerlenwaldes

Hinsichtlich der detaillierten Beschreibung der Maßnahmen und des Zeitpunktes der Durchführung der jeweiligen Maßnahme wird auf die Maßnahmenblätter und die Maßnahmenpläne im Teil II, Ökologischer Fachbeitrag (Kap. 8.1), Bezug genommen.

Kostenträger für die Vermeidungs-/Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist der VT.

Die dauerhafte Sicherung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend § 15 Abs.4 BNatSchG wird mit der Nebenbestimmung A.4.16.2 und A.4.16.3 sichergestellt.

Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG

Wie oben bereits dargestellt, können alle Eingriffe vollständig durch die vom VT konzipierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

B.2.2.6.3 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG schützen bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und vor erheblichen Störungen. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen werden, ist das prüfgegenständliche Artenspektrum auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Im vorliegenden Fall wird mit dem Planfeststellungsbeschluss das Vorhaben zugelassen, es handelt sich dementsprechend um einen nach § 17 BNatSchG zulässigen Eingriff. Dies bedeutet, dass Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande Brandenburg vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind. Relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens sind Europäische Vogelarten, Biber, Eremit und Fledermäuse.

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände betroffen sind, sind die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Fachgutachten. Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens und ergänzender Ausführungen des VT kann eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

B.2.2.6.4 Biotopschutz

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützten Biotope führen können, sind unzulässig.

Nach der Tabelle 21 des LBP sind die folgenden gesetzlich geschützten Biotope vom Vorhaben betroffen:

- Naturnahe, beschattete kleine Flüsse (01111 / 01112)	
- Altarme von Fließgewässern (02115)	3823 m ²
- Kleingewässer, perennierend (02122) (Altarm 3)	230 m ²
- Schilfröhricht (04511) (Altarme 2 und 3)	1030 m ²
- Brennessel- Schwarzerlenwald (081038)	6037 m ²

Im Hinblick auf die geschützten Biotope 01111 (naturnahe, unbeschattete Bäche und kleine Flüsse) und 01112 (naturnahe, beschattete Bäche und kleine Flüsse) führt das Referat N1 aus, dass der geplante Totholzeinbau, der Anschluss von 4 Altarmen sowie die partielle Verkleinerung der Fließstrecke der Strukturverbesserung des Fließgewässers dienen und damit der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Dosse. Sie sind nicht als erheblich i.S.d. § 30 Abs. 2 BNatSchG zu werten. Einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG / Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bedarf es somit für die betreffenden Maßnahmen in diesen zwei Biotoptypen nicht.

Weiterhin erläutert das Referat N1, dass von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG eine Ausnahme vom Biotopschutz zugelassen werden könne, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Die Biotoptypen poly- bis hypertrophe Altwässer (02115) und perennierendes, naturnah und beschattetes Kleingewässer (02122) zählen zu den Biotoptypen beziehungsweise –komplexen, deren Regeneration in kurzen bis mittleren Zeiträumen (etwa bis 15 Jahre) wahrscheinlich sei. Neben dem Zeitraum der Wiederherstellung sei jedoch auch die Lage der Biotopentwicklungsflächen bei der Beurteilung der „Ausgleichbarkeit“ von Relevanz.

Als ausgleichbar werde, unter Beachtung genannter Kriterien, der Verlust folgender Biotoptypen eingeschätzt:

1. poly- bis hypertrophe Altwässer; Verlust im Umfang von 3823 m², Ausgleich über A3 im Umfang von 3900 m²
2. perennierendes Kleingewässer naturnah, beschattet; Verlust im Umfang von 230 m², Ausgleich über A3 im Umfang von 230 m²

Schilfröhricht (04511) und Brennessel- Schwarzerlenwald (081038) zählen entsprechend den Aussagen des Referates N1 zu den schwer regenerierbaren Biotoptypen, deren Regeneration nur in langen Zeiträumen wahrscheinlich sei. Ein Ausgleich sei daher nicht möglich. Für diese Biotope bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Werden gesetzlich geschützte Biotope zerstört oder erheblich beeinträchtigt, sind Maßnahmen vorzuhalten, die vorrangig auf die Entwicklung / Verbesserung des betroffenen Biotoptyps abzielen. Ist die Möglichkeit der Entwicklung des betroffenen Biotoptyps nicht gegeben, ist die weitere Maßnahmenplanung zumindest auf Biotoptypen derselben Biotopgruppe abzustellen.

Für den Verlust von Schilfröhricht (04511) hat der VT die Maßnahme A1 – Umsetzen von Schilfröhricht – vorgesehen. Diese Maßnahme ist nach Anpassung der Planung zur Kompensation des Verlustes von Schilfröhricht geeignet.

Die für den Verlust von 4087 m² Brennessel-Schwarzerlenwald in Ansatz gebrachten Maßnahmen A2, Ö1 und Ö2 (Gehölzpflanzungen an der Dosse) sind nach Darlegung des Referates N1 unter Beachtung der Maßnahmenziele zur Kompensation dieses Biotoptyps nicht geeignet. Es bedarf der Änderung der Maßnahmenplanung um eine geeignete Maßnahme im Umfang von 6100 m² zur Entwicklung und Pflege von Schwarzerlenwald oder alternativ eines Biotoptyps aus der Biotopgruppe Moor- und Bruchwälder

Der Vorhabenträger ist dieser Forderung des Referates N1 nachgekommen und hat als Ersatzmaßnahme A7.1 bis A7.4 die Pflanzung eines Schwarzerlenwaldes an der Dosse vorgesehen. Diese Maßnahme ist fachlich geeignet. Das Maßnahmenziel entspricht dem Entwicklungsziel des Managementplans für das Gebiet „Dosse“.

Nach § 67 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse an der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Dosse durch die geplanten Anschlüsse der Altarme den öffentlichen Interessen am Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG sind gegeben.

Die Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten, spätestens bis zum Jahr 2021 einen „guten ökologischen Zustand“ für alle Oberflächengewässer zu erreichen. Der ökologische Zustand der Dosse ist mit „mäßig“ eingestuft. Um die Ziele zu erreichen, ist die konsequente Umsetzung der im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen erforderlich. Zu den Maßnahmen gehört unter anderem der Anschluss der Altarme in der Stadt Wittstock/Dosse (s. B.2.2.1 Planrechtfertigung).

Der Vorhabenträger hat im Vorfeld der Planung und im Zuge des Planfeststellungsverfahrens alle Möglichkeiten aufgegriffen, die Beeinträchtigungen des Brennessel-Schwarzerlenwald und des Schilfröhrichts soweit wie möglich zu vermeiden und auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren. Da sich die Planung der Altarmanschlüsse an den teilweise noch vorhandenen Altarmstrukturen und dem früheren Lauf der Trasse der Dosse orientiert, lassen sich Beeinträchtigungen des Waldes und des Röhrichts nicht gänzlich vermeiden. Zu berücksichtigen ist auch, dass ein Großteil des Brennessel-Schwarzerlenwaldes an der Dosse erhalten bleibt und zur Umsetzung des Vorhabens nur einzelne Bäume oder Teilbereiche entfernt werden müssen. Zwar ist bei den Eingriffen in den Brennessel-Schwarzerlenwaldes zu beachten, dass der Biotoptyp des Brennessel-Schwarzerlenwaldes zu den schwer regenerierbaren Biotoptypen zählt, deren Regeneration nur in langen Zeiträumen wahrscheinlich ist, und dem Erhalt dieses Biotoptyps daher besondere Bedeutung zukommt, im vorliegenden Fall weisen die betroffenen Bäume vielfach aber nur ein geringes oder mittleres Alter auf (s. Teil II, Anlage 8, Baumfällungen). Mit der Ersatzmaßnahme A7 - Pflanzung eines Schwarzerlenwaldes- wird der Vorhabenträger im direkten Umfeld der Dosse einen Schwarzerlenwald pflanzen, so dass sich langfristig der Brennessel-Schwarzerlenwald an der Dosse weiterentwickeln wird und eine Vernetzung von Fließgewässer und Aue mit Auwald erhalten bleibt.

Insgesamt überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der die Umsetzung des Vorhabens. Das öffentliche Interessen am Erhalt des Brennessel-Schwarzerlenwaldes und des Schilfröhrichts als gesetzlich geschützte Biotope stehen zurück.

Der Landesbetrieb Forst, unteren Forstbehörde, wies mit Schreiben vom 20.09.2018 darauf hin, dass es sich bei der geplanten Anlage des Schwarzerlenwaldes um eine Erstaufforstung nach § 9 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) handelt. Aus forstlicher Sicht eigne sich die Teilfläche A 7.4 nicht zur Bepflanzung mit Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*). Es handele sich um eine 0,25 ha große Fläche, welche durch den neu erbauten Radweg zur Dosse abgeschnitten sei. Empfohlen werde daher die Pflanzung von Aspe (*Populus tremula*), um einen gesicherten Bestand anzustreben.

Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, dass die Pflanzfläche zwar höher läge und außerhalb des Überflutungsbereiches der Dosse, die Gehölzfläche werde aber über die grundwassernahen Schichten ausreichend mit Wasser versorgt. Für den Standort A 7.4 sei neben der Erle die Pflanzung von Eschen vorgesehen. Die genaue Artenverteilung erfolge im Zuge der Ausführungsplanung.

Dies ist mit Nebenbestimmung A.4.16.1 in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden. Der Vorhabenträger hat die Ausführungsplanung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, dem Referat N1 des Landesamtes für Umwelt, abzustimmen. Damit ist gewährleistet, dass eine standortangepasste und den naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen entsprechende Artenzusammensetzung erfolgt.

B.2.2.6.5 Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes als Teil der fachrechtlichen Zulassungsentscheidung nach § 68 WHG

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind mit dem Gewicht in die fachplanerische Abwägung eingestellt worden, das ihnen objektiv zukommt.

Die Planung für das Vorhaben berücksichtigt die Belange von Natur und Landschaft, soweit dies nicht wegen anderer entgegenstehender und vorrangiger Belange ausgeschlossen ist.

B.2.2.7 Verkehrsbelange und Straßenbau

Von den beteiligten Straßenbaubehörden sind keine Bedenken oder Hinweise und Anregungen vorgetragen worden. Es ist somit davon auszugehen, dass Belange des Verkehrs und Straßenbaues dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Für die Baudurchführung sind Sperrungen oder Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs nicht vorgesehen.

B.2.2.8 Belange der Landwirtschaft

Die Nutzbarkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt, da es durch das Vorhaben nicht zur Anhebung der Wasserstände kommt, die die Nutzbarkeit beeinträchtigen könnte. Soweit landwirtschaftlichen Nutzflächen vorübergehend für die Errichtung von Lagerflächen in Anspruch genommen werden, ist dies nur temporär und der Vorhabenträger ist verpflichtet, sie nach Beendigung der Bauarbeiten zu beräumen und den Ausgangszustand wieder herzustellen (s. Nebenbestimmung A.4.12).

B.2.2.9 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Abfallwirtschaftsbehörde, hat keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf die gesetzlichen Pflichten in Zusammenhang mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat der Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und die Einhaltung zugesagt (s. Kap. B.1.4).

Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat mit Stellungnahme vom 04.05.2017 ebenfalls keine Bedenken vorgetragen, soweit der Vorhabenträger die in der Stellungnahme dargelegten Anmerkungen und Hinweise beachtet. Dies hat der VT zugesagt (s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

Mit den Zusagen des Vorhabenträgers werden die Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes bei der Umsetzung des Vorhabens hinreichend beachtet.

B.2.2.10 Geologie und Bergbau

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) hat in seiner Stellungnahme vom 23.03.2017 keine Bedenken geäußert. Westlich des Vorhabengebietes liegt der Sandtagebau Biesen (Betriebsstättennummer: b056). Die Fläche der zugelassenen Betriebspläne ist

als Vorranggebiet im sachlichen Teilplan "Rohstoffsicherung" (ReP-Rohstoffe; am 28.11.2012 in Kraft getreten) der regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Das Vorranggebiet wird vom geplanten Vorhaben nicht berührt. Bergbauliche Belange stehen dementsprechend dem Vorhaben nicht entgegen.

B.2.2.11 Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege

Im Bereich des Vorhabens sind derzeit nach Auskunft der Denkmalbehörden **vier Bodendenkmale** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert.

BD 100486	Biesen 7, 8	Fundplatz des slawischen und des deutschen Mittelalters
BD 100476	Biesen 6, 11	Siedlung der Urgeschichte, des slawischen und des deutschen Mittelalters sowie Mühle des Mittelalters und der Neuzeit
BD 100485	Wittstock 27	Siedlung der Ur- und Frühgeschichte
BD 100131	Wittstock 31	Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit sowie Gräberfeld der Bronzezeit

Den Planungsunterlagen entsprechend berühren einige Baustelleneinrichtungs-, Lagerflächen und Zuwegungen sowie ein Altarmabschnitt Bodendenkmalflächen.

Darüber hinaus befinden sich im Bereich des Vorhabens umfangreiche **Bodendenkmal-Vermutungsflächen**. Für diese Vermutungsflächen besteht entsprechend den Aussagen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass dort bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Entsprechend § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) dürfen Bodendenkmale bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert beziehungsweise zerstört werden.

Berühren die Maßnahmen des Vorhabens die oben genannten Bodendenkmale, hat der Vorhabenträger daher eine fachgerechte archäologische Dokumentationen/ Baubegleitungen durch geeignetes archäologisches Fachpersonal nach Maßgabe der Denkmalbehörden sicherzustellen.

Für die ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsflächen, sofern sie durch Maßnahmen des Vorhabens berührt sein werden, sind bauvorbereitend archäologische Prospektionen durch geeignetes Fachpersonal zu veranlassen und sicherzustellen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde vollumfänglich nachzukommen (s. Tabelle 7: Zusagen des Vorhabenträgers). Somit ist der fachgerechte Umgang mit den berührten Bodendenkmal- und Bodendenkmalvermutungsflächen

gewährleistet und die gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzes werden bei der Umsetzung des Vorhabens hinreichend beachtet.

B.2.2.12 Munitionsbergung

Der Vorhabenträger hat vor Baubeginn die Ausführungsplanung mit dem Zentraldienst der Polizei des Land Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, abzustimmen und eine Bestätigung über die Munitionsfreiheit vorzulegen (s. Nebenbestimmung A.4.3). Da sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und im Zuge der der Planung der Bauausführung oftmals Änderungen ergeben können, wird gewährleistet, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst die Prüfung auf Basis detaillierter und aktueller Planung und Karten vornehmen kann.

B.2.2.13 Kataster- und Vermessungswesen

Die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat mit Stellungnahme vom 31.03.2017 darauf hingewiesen, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind.

B.2.2.14 Versorgungsleitungen

In dem Vorhabengebiet befinden sich Leitungen verschiedener Unternehmen. Interessen von Versorgungsträgern, welche dem Vorhaben entgegenstehen, sind der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Beteiligung nicht mitgeteilt worden.

Wasser- und Abwasserverband Wittstock

Mit Stellungnahme vom 07.04.2017 weist der Wasser- und Abwasserverband Wittstock darauf hin, dass sich im Bereich des Altarms 3 eine Versorgungsleitung AZ NW 200 des Verbandes befindet, welche von der genannten Baumaßnahme betroffen ist. Neben der Dosse-Brücke am Vorstadtweg ist die Dükerung der Leitung im Zuge der Baumaßnahme neu herzustellen. Die Kosten für die Planung und Umverlegung hat der Vorhabenträger zu tragen. Der Vorhabenträger kommt mit seinen umfassenden Zusagen den Forderungen des Wasser- und Abwasserverband Wittstock nach ((s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

E.DIS AG

Die EDIS AG hat mit Stellungnahme vom 21.03.2017 darauf hingewiesen, dass im Planungsbereich Anlagen des Unternehmens bestehen. Es handelt sich um den Bereich um den Altarm 3 (Vorstadtweg). Ein Bestandsplan des betroffenen Bereichs liegt dem VT vor. Der Anlagenbestand ist bei der konkreten Planung zu berücksichtigen. Sollten Sicherungs- beziehungsweise Umverlegungsmaßnahmen notwendig werden, müssen diese mindestens 3 Wochen vor Baubeginn dem Unternehmen angezeigt werden. Dies hat der VT zugesagt (s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Vodafone Kabel Deutschland GmbH informierte mit Stellungnahme vom 06.04.2017, dass sich im Planbereich des Altarms 5 Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden. Das Unternehmen weist darauf hin, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen

beziehungsweise zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, hat der VT rechtzeitig bei Vodafone Kabel Deutschland die Verlegung zu veranlassen. Der VT hat zugesagt, den Forderungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH nachzukommen (s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

Deutsche Telekom Technik GmbH

Mit Stellungnahme vom 07.04.2017 macht die Telekom darauf aufmerksam, dass sich im Randbereich des Planungsgebietes Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom befinden. Diese TK-Linien sollen in ihrer jetzigen Lage verbleiben und werden gegebenenfalls während der Bauarbeiten durch die Telekom gesichert. Sollte sich bei den Bauarbeiten herausstellen, dass Umverlegungen notwendig werden, ist dies rechtzeitig bei der Telekom anzufordern. Mit seinen Zusagen kommt der VT allen Forderungen der Telekom nach (s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

Für den Fall, dass während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, wird mit der Nebenbestimmung A.4.10.1 eine sachgerechte Regelung getroffen.

B.2.3 Abwägung über Belange privat Betroffener

B.2.3.1 Grundsätzliches

Das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen von Rechten privat Betroffener verbunden.

Die zur die Umsetzung des Vorhabens temporär und dauerhaft benötigten Flächen befinden sich zum überwiegenden Teil im Eigentum der Stadt Wittstock/Dosse, die das Vorhaben ausdrücklich unterstützt.

Soweit Flächen Dritter für die Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommen werden müssen, haben die Eigentümer keine Einwendungen erhoben und strebt die Stadt Wittstock den Erwerb dieser Flächen an.

Nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf Rechte oder geschützte Interessen von Privaten sind nicht zu erwarten.

B.2.3.2 Entscheidungen zu den erhobenen Einwendungen

Aus Gründen des Datenschutzes wird in diesem Planfeststellungsbeschluss auf die Wiedergabe der Namen der privaten Einwender verzichtet und stattdessen zur Identifikation die jeweils laufende Nr. der Einwendung mit Angabe des Datums des Einwendungsschreibens genannt sowie gegebenenfalls das betroffene Flurstück bezeichnet und grundsätzlich die Bezeichnung „der/ die Einwender“ verwendet.

Nach § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen gegen den Plan erheben. Einwendungsberechtigt ist somit nur derjenige, dessen eigene Rechte oder schutzwürdige Interessen durch das Vorhaben berührt werden können. Nicht zur Einwendung berechtigt ist, wer nur Interessen der Allgemeinheit geltend macht.

B.2.3.2.1 Einwendung Nr. 1 vom 20.03.2017

Flurstück 225 der Flur 6 der Gemarkung Wittstock

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 225 der Flur 6 der Gemarkung Wittstock. Das Flurstück grenzt direkt an den geplanten Altarm 5 an. Der Einwender weist darauf hin, dass in den Antragsunterlagen nicht „belegt“ sei, wie sich der neue Trassenverlauf, auf das Gebäude und das gesamte Grundstück auswirke.

Der VT hat hierzu mit Erwidern vom 04.08.2017 dargelegt, dass die Dosse über den gesamten Messzeitraum als Vorfluter für das oberflächennahe Grundwasser wirke. Demnach werden die Grundwasserstände durch die Wasserführung der Dosse und der klimatischen Wasserbilanz bestimmt. Da die Wasserspiegellagenberechnung zu keiner Situation eine Erhöhung der Wasserstände in der Dosse ausweist, sind Vernässungen der angrenzenden Grundstücke

auszuschließen. Während Hochwasserereignissen wird der gesamte Talraum geflutet, so dass die Lage des Dossemittelwasserbettes unerheblich werde.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des VT. Mit der Anbindung des Altarms 5 rückt der Trassenverlauf der Dosse deutlich näher an das Flurstück des Einwenders heran. Es ist daher zutreffend, dass sich der Abstand zwischen dem auf dem Flurstück vorhandenen (Haupt-)Gebäude und dem zukünftigen Lauf der Dosse reduziert. Entsprechend den Ausführungen in den Antragsunterlagen (s. Teil I, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3) ergeben sich aber im Ergebnis der hydraulischen Modellierung für den Bereich des Flurstücks 327 der Flur 6, Gemarkung Wittstock, in deren unmittelbarer Nähe das Flurstück des Einwenders liegt, keine höheren Wasserstände. Die Maßnahme ist hochwasserneutral.

Gemarkung Wittstock Flur 6, Flurstück 327	Kellersohle	HW 5	HW10	HW100
Bestand [mNHN]	63,96	63,27	63,41	63,77
Planung [mNHN]	63,96	63,14	63,29	63,71

Im Übrigen sei auf die Ausführungen im Kapitel B.2.2.5.3 -Wasserwirtschaftliche Belange- verwiesen und auf die Verhandlungsniederschrift des Erörterungstermins vom 24.04.2018. Die vom Einwender vorgebrachten Einwendungen sind im Rahmen des Erörterungstermins umfassend behandelt worden. Im Ergebnis des Erörterungstermins sah der Einwender seiner Bedenken als ausgeräumt an.

B.2.3.2.2 Einwendung Nr. 2 vom 21.03.2017

Flurstück 224 der Flur 6 der Gemarkung Wittstock

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 224 der Flur 6, Gemarkung Wittstock. Das Flurstück grenzt ebenfalls direkt an den geplanten Altarm 5 an. Mit Einwendung vom 21.03.2017 hat der Einwender vorgetragen, dass der bestehende Dosselauf nur um 40 bis 50 cm in der Mitte vertieft und regelmäßig ordnungsgemäß jährlich gereinigt werden müsste. Dies wäre nach Auffassung des Einwenders die sinnvollste und nachhaltigste Lösung für die Umwelt. Die Planung zur Verlegung durch Grabungen und Versumpfung der Dosseniederung und Verlegen in den Grenzbereich zu seinem Grundstück sei ein Eingriff und Verletzung in seine verbrieften Eigentumsrechte und Nachbarschaftsrechte.

Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt, dass der Vorschlag konträr zu den gesetzlichen Regelungen und Richtlinien zur Gewässerentwicklung stehe. Somit entspricht diese Forderung auch nicht den Zielen der Maßnahme und ist abzulehnen. Die Entwicklungsziele der Dosse im Plangebiet sind im Bericht detailliert dargelegt. Da das Grundstück durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht von Veränderungen betroffen ist, ist der genannte Eingriff nicht zutreffend. Es ist ein Wasserstandsmonitoring nach Maßnahmeumsetzung vorgesehen, welches die Auswirkungen des Projektes erfassen soll.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen im Kap. B.2.3.2.1 Einwendung Nr.1. Die weitere Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen und steht dem Vorhaben nicht entgegen.

B.2.3.2.3 Einwendung Nr. 3 vom 21.03.2017

Flurstück 716 der Flur 18 der Gemarkung Wittstock

Die Einwendung bezieht sich auf die ursprünglich geplante Nutzung des Flurstücks 716 zur Lagerung von Baumaterial. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ist die Planung der Baustelleneinrichtungen angepasst worden. Die ursprünglich auf dem Grundstück des Einwenders vorgesehene Baustelleneinrichtung ist nicht mehr Gegenstand der Planung. Die Einwendung hat sich erledigt.

B.2.4 Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
- andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Der Plan erfüllt diese Anforderungen.

B.2.5 Frist für Beginn und Vollendung

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A.4.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von drei Jahren ab angezeigtem Baubeginn abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die Vollendung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Siedlungsraum auf ein verträgliches Maß.

Hinweis: Jede Frist kann auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

B.2.6 Begründung von weiteren Nebenbestimmungen

Mit der Nebenbestimmung A.4.23 behält sich die Zulassungsbehörde die Ergänzung dieser Entscheidung um die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung vor. Die vom Vorhabenträger zu beauftragenden archäologischen Maßnahmen können dazu führen, dass zum Schutz der Bodendenkmale im Zuge der Umsetzung des Vorhabens und der Kompensationsmaßnahmen weitere denkmalenschutzfachliche Maßnahmen erforderlich werden.

C Gesamtabwägung

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des VT auf Planfeststellung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des VT und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung.

Gegenüber den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

D Kostenentscheidung

Entsprechend § 8 Abs.1 Nr. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) ist das Land Brandenburg von Gebühren befreit.

E Hinweise

Die sich aus den unter F. genannten Rechtsgrundlagen für den VT unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A.4 aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.

- Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).
- Für den Fall, dass bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) vom 23.11.1998 (GVBl. II vom 14.12.1998) verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungshörde oder der Polizei anzuzeigen.
- Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabensbereich – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen – bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BbgDSchG sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4 -5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf (Tel.: 033702-71407 beziehungsweise 015124102931) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des Vorhabens (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).
- Zuwiderhandlungen gegenüber den Bestimmungen des BbgDSchG werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

F Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 215)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21.

Planfeststellungsbeschluss für die Verbesserung des ökol. Zustandes der Dosse zwischen Wittstock und Alt Daber

	Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
BbgWG	In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33])
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung – WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 7])
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

G Abkürzungsverzeichnis

BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
D	Deckblatt
DHHN	Deutsches Haupthöhennetz (DHHN 92)
E	Ergänzungsblatt
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GEP	Grunderwerbsplan
GEV	Grunderwerbsverzeichnis
GOK	Geländeoberkante
HQ100	Hochwasserdurchfluss, eines statistisch gesehen alle 100 Jahre auftretendes Hochwasserereignis
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE
i.d.R.	in der Regel
i.R.d.	im Rahmen der
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt
MQ	Mittlerer Durchfluss
NHN	Normalhöhennull (Höhen in DHHN 92)
OWB	obere Wasserbehörde
Stat.-km	Stations-Kilometer
TÖB	Träger öffentlicher Belange
VN	Verhandlungsniederschrift (zum Erörterungstermin)
VO	Verordnung
VT	Vorhabenträger

Tabelle 8: Abkürzungsverzeichnis

Hinsichtlich der verwendeten Abkürzungen für gesetzliche Grundlagen und Verordnungen wird auf die Übersicht der maßgeblichen Rechtsgrundlagen im Kapitel F verwiesen.

H Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.


I Hinweis zur Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 genannten Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

Parallel können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen in der Zeit der Auslegung unter www.lfu.brandenburg.de/info/owb abgerufen werden.

Potsdam, den 22.11.2018

Im Auftrag


K. Gäbler

